



Drachen- und Gleitschirmflieger
Bad Laasphe e.V.
Herrn Thomas Bauer
Am Perchacker 24
57334 Bad Laasphe

Gmund, 20.12.2006 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Entenberg-Windenschlepp", 57334 Bad Laasphe

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Drachen- und Gleitschirmflieger Bad Laasphe e.V. vom 16.10.2006 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummer 8, Flurstück 10, 9 (Starts) und Flur 11, Flurstück 53 (Landungen), Gemarkung Niederlaasphe.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.03.2015** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. An den Grundstücken dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere dürfen keine Einebnungen, Abgrabungen und Anschüttungen vorgenommen werden, keine Parkplätze und befestigten Zufahrten hergestellt, keine Unterstände oder sonstigen baulichen Anlagen errichtet, Wege ausgebaut oder Gehölze beseitigt werden.
2. Die Start- und Landeflächen sowie der Aufstellort für die Motorwinde sind in der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzfläche zu belassen. Die Mahd dieser Flächen außerhalb des landwirtschaftlich notwendigen Mähturnus ist auf das für gefahrlose Start- und Landevorgänge nötige Maß zu beschränken.
3. Das Führen und Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der befestigten Wege ist nicht gestattet.
4. Einrichtungen, die für Start, Landung oder Flugsicherheit aufgestellt werden müssen (z.B. Absperrungen, Windmesser, Warnschilder etc.) sind jeweils unmittelbar nach dem Startvorgang bzw. spätestens nach Beendigung des Flugbetriebes am Abend des Flugtages wieder zu entfernen.
5. Der Flugbetrieb darf nur zwischen 2 Stunden nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang, spätestens jedoch bis 20:00 Uhr stattfinden.
6. Lärm ist zu vermeiden. Insbesondere ist der Betrieb der Motorwinde auf den für den Startvorgang notwendigen Zeitraum zu beschränken.

7. Die allgemeine Erholung im betroffenen Landschaftsraum darf nicht eingeschränkt werden.
8. Der Geländehalter hat alle Piloten, die von den Flächen „Entenberg“ starten und sonstigen Anwesenden über die Bestimmungen der Ausnahmegenehmigung der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein vom 30.11.2006 zu informieren und darauf hinzuweisen, besonders Rücksicht auf Natur und Landschaft zu nehmen. Unnötiges Betreten der Wiesenflächen abseits der Wege und damit verbundene Beeinträchtigungen der Vegetation und Störungen der Tierwelt sind zu unterlassen.
9. Für die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen („Flugtage“, Vorführungen etc.) ist eine gesonderte Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Landschaftsbehörde einzuholen.
10. Der geschützte Landschaftsbestandteil „Amalienhütter Weiher“ darf nicht überflogen werden. Landungen in dem Schutzbereich sind nicht erlaubt.
11. Bei Flugbetrieb am Entenberg haben im Landeanflug befindliche Fluggeräte Vorrang vor Schleppstarts.
12. Bei Windschleppbetrieb ist der durch das Gelände verlaufende Weg während des Schleppvorganges mit geeigneten Mitteln abzusperren. Für eine Absperrung ist eine gesonderte Genehmigung der zuständigen Behörde und des Wegeigentümers erforderlich.
13. Kreuzt das Schleppseil diesen Weg, ist die kreuzende Stelle zusätzlich während des Seilausziehens zu sichern.
14. Bei Windversatz des Schleppseils / Fluggerätes in Richtung der Bahntrasse muss der Schleppbetrieb eingestellt werden.
15. Der Schleppbetrieb ist so einzurichten, dass Berührungen mit den beschriebenen Hindernissen (Punkt 12 – 14), vermieden werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Winden-

schleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. An Wochentagen, jedoch außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, ist bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 450 m über Grund erlaubt. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 16.10.2006 wurde durch den Verein Drachen- und Gleitschirmflieger Bad Laasphe e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Siegen-Wittgenstein wurde mit Schreiben vom 25.10.2006 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 30.11.2006 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass sich die beantragten Start- und Landeflächen im Landschaftsschutzgebiet Bad Laasphe befinden und daher eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Schutzverordnung erforderlich sei. Diese Genehmigung wurde mit Bescheid vom 30.11.2006 von der Unteren Landschaftsbehörde der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein mit Auflagen erteilt. Die naturschutzfachlichen Auflagen sind Bestandteil der Außenstarterlaubnis.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Jürgen Hansmeyer vom 28.09.2006 nachgewiesen.

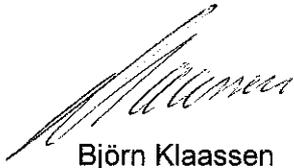
Das Luftwaffenamt Köln wurde mit Schreiben vom 25.10.2006 am Verfahren beteiligt.

Das Luftwaffenamt Köln gab mit Schreiben vom 10.11.2006 eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme des Luftwaffenamtes wurde als Hinweis in die Erlaubnis übernommen.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb